



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2019

Nummer 28

### Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts "Brandenburgische Gedenkstätten"

Vom 9. April 2019

Auf Grund des § 15 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtages Brandenburg:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts „Brandenburgische Gedenkstätten“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1997 (GVBl. II S. 470), die durch Verordnung vom 18. November 2013 (GVBl. II Nr. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Land Brandenburg zu. Dieses ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenen Weise für die Erhaltung der vom Stiftungszweck umfassten Gedenkstätten zu verwenden.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Stiftungsrat erlässt und ändert für die Tätigkeit der Stiftung erforderliche Satzungen nach Maßgabe dieser Verordnung. Satzungen sowie Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und nicht gegen die Stimmen des Landes und des Bundes vorgenommen werden. Satzungen sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 12.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. April 2019

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg